

O.U., den 06.11.1984

- Militärschöffengerichtskollektiv -

**Kann Handeln unter Alkoholeinfluß
die Verantwortlichkeit mindern ?**
=====

Inhalt

1. Einleitung
2. Alkoholmißbrauch
3. Strafrechtliche Bestimmungen
- 3.1. Strafrecht
- 3.2. Befehl des Ministers
- 3.3. Verkehrsgefährdung
- 3.4. Rauschmittel
4. Ordnungstrafbestimmungen
5. Militärische Bestimmungen
6. Versicherungsrechtliche Bestimmungen
7. Schlussbemerkungen

1. Einleitung

Genossen Grenzsoldaten!

Im der DV 010/0/003 steht im Punkt 52 (2):

"Der Armeeangehörige hat im Interesse der Einsatz- und Gefechtsbereitschaft, der Sicherheit sowie des Schutzes von Leben und Gesundheit Alkoholmißbrauch zu unterlassen. Seine Dienstfähigkeit darf bei Dienstantritt infolge Einwirkung von Alkohol nicht beeinträchtigt sein." Disziplinarverstöße und Gesetzesverletzungen wirken sich immer hemmend auf die Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung und damit nachteilig auf die Erfüllung des militärischen Klassenauftrages aus.

Häufig werden sie unter Alkoholeinfluss begangen. Wenn diese Vorkommnisse während der Dienstdurchführung oder in militärischen Objekten geschehen, gibt es nicht selten schwere Folgen für die ständige Kampf- und Gefechtsbereitschaft der Grenztruppen der DDR und für Leben und Gesundheit von Menschen.

Durch gleichartige Vorkommnisse während des Ausganges oder Urlaubs - also in der Öffentlichkeit - wird darüber hinaus das Ansehen der Grenztruppen oft schwer geschädigt.

Es gilt daher, einen ständigen und energischen Kampf gegen den Alkoholmißbrauch zu führen.

2. Alkoholmißbrauch

Sachverhalt:

Gefreiter Sch. erhielt am 19.8.1982 Erholungsurlaub, den er gegen 03.30 Uhr antrat.

Vor Beginn seines Urlaubs wurde er entsprechend der Dienstvorschrift über das Verhalten in der Öffentlichkeit und das Verbot während der Urlaubsfahrt Alkohol zu trinken, belehrt.

Bereits 7 Stunden später war der Erholungsurlaub des Gefreiten Sch. nach seinem Eintreffen auf dem Bahnhof seiner Heimatstadt beendet.

Was war geschehen?

Entgegen der Urlaubsbelehrung trank der Gefreite Sch. auf der Fahrt von Eisenach nach seinem Heimatort insgesamt etwa 1 Flasche (0,7 Liter) Doppelkorn.

In volltrunkenen Zustand verließ er auf seinem Heimatbahnhof den Zug. An seine weiteren Handlungen auf dem Bahnhofsgelände kann er sich nicht mehr erinnern.

Kam tat Gefreiter Sch. in Zustand der Volltrunkenheit?

Zu diesem Abschnitt können wir uns nur auf die Aussagen der Zeugen und anderer gesicherter Beweise stützen.

Auf dem Ankunftsbahnhof stellte der Fahrdienstleiter fest, daß der Gefreite Sch. auf dem Bahnhof herumtorkelte.

Da die Durchfahrt eines Güterzuges bevorstand, achtete der Fahrdienstleiter auf den Gefreiten Sch., um einen Unfall zu verhindern.

Während der Zeit der Durchfahrt des Güterzuges beleidigte der Gefreite Sch. den Fahrdienstleiter und trat diesem in das Gesicht.

Als Gefreiter Sch. versuchte den Fahrdienstleiter zu schlagen, kam diesem ein Bürger zu Hilfe, den der Gefreite Sch. sofort angriff und am Hals würgte.

Beide fielen auf das Gleis. Nachdem der Zeuge sich vom Gefreiten Sch. befreit hatte, ging er mit dem Fahrdienstleiter zum Dienstraum.

Gefreiter Sch. warf den beiden einen Schotterstein nach, wodurch eine Fensterscheibe des Dienstraumes zerstört wurde. Anschließend griff Gefreiter Sch. zwei andere Personen an, die jedoch seine Tätlichkeiten abwehrten.

Auf dem Weg zur Bahnhofshalle schlug Gefreiter Sch. einem weiteren Bürger grundlos in das Gesicht und verletzte ihn am Auge. Beim Betreten der Bahnhofshalle brüllte er "das Schwein mit der roten Mütze kriegt's noch".

Als Gefreiter Sch. die Bahnhofshalle verlassen hatte, traf die vom Fahrdienstleiter verständigte Funkwagenstreife der Volkspolizei ein.

Gefreiter Sch. beschimpfte die VP-Angehörigen in übelster Art und Weise.

Bei der vorläufigen Festnahme durch die Angehörigen der Volkspolizei schlug und trat der Gefreite Sch. um sich, womit er die Festnahme verhindern wollte.

Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hatte sich Gefreiter Sch. zu verantworten?

Zunächst muß hervorgehoben werden,

Alkohol schützt vor Strafe nicht

Alkohol ist auch kein Strafmilderungsgrund!

Nach § 15 Absatz 3 des Strafgesetzbuches wird derjenige, der sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Straftat begeht, nach dem von ihm verletzten Gesetz bestraft.

Dem Gefreiten Sch. waren wie jedem Bürger die Wirkungen des Alkohol bekannt. Dennoch trank er übermäßig und versetzte sich damit schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand.

Die durch den Gefreiten Sch. in diesem Zustand begangenen Straftaten wurden im Strafverfahren exakt durch die Vernehmung der Zeugen, ärztliche Atteste über Körperschäden und die Tatfotografien festgestellt.

Nach dem ermittelten Sachverhalt hatte sich der Gefreite Sch. wegen Verletzung der Straftatbestände

§ 212 Abs. 1 StGB - Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

§ 115 Abs. 1 StGB - vorsätzliche Körperverletzung

§ 137. - Beleidigung wegen staatlicher Tätigkeit

§ 139 Abs. 3 StGB - heftig

strafrechtlich zu verantworten.

Gefreiter Sch. wurde durch das Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und zu einer Zusatzgeldstrafe von 500,00 Mark verurteilt.

Außerdem mußte er Schadenersatz in Höhe von 250,00 Mark leisten.

Was hat dem Gefreiten Sch. die Mißachtung der Urlaubsbefehle eingebracht?

Wie hoch ist in diesem Fall der "tatsächliche Preis" einer Flasche Doppelkorn?

a) acht Monate Freiheitsstrafe, d. h.

acht Monate keinen Ausgang und keinen Urlaub,

acht Monate kein Wiedersehen mit seiner Verlobten und seinem Sohn,

acht Monate kein Wehrsold,

acht Monate länger dienen, da die Zeit der Strafverbüßung nicht auf den Wehrdienst umgerechnet wird.

b) 500,00 Mark Zusatzgeldstrafe und 250,00 Mark Schadenersatz, d. h.

750,00 M vom Sparguthaben abzuheben und auf ein Konto einzuzahlen, wofür es nunmehr keine Zinsen mehr gibt, oder auf

750,00 M verzichten, für die man persönliche Wertgegenstände kaufen könnte, oder auf

750,00 M verzichten, mit denen man der Verlobten und dem Kind eine Freude bereiten könnte.

3. Strafrechtliche Bestimmungen

3.1. Strafrecht

Das sozialistische Strafrecht unserer Republik geht von dem Grundsatz aus, daß jeder für eine unter Alkoholeinfluß begangenen Straftat voll verantwortlich ist.

Deshalb lautet der § 15 in seinem Absatz 3:

"Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft."

(vgl. dazu die Erläuterungen unter I.)

In § 16 StGB, der die "verminderte Zurechnungsfähigkeit" behandelt, wird in Absatz 2 nochmals betont, daß auch bei einem schuldhaft herbeigeführten, die Zurechnungsfähigkeit vermindernenden Rauschzustand eine Strafmilderung nicht zulässig ist.

3.2. Befehl des Ministers

Der Befehl 02/84 des Ministers für Nationale Verteidigung enthält u.a. die eindeutige Festlegung, daß die Aufbewahrung oder der Genuß alkoholischer Getränke in militärischen Objekten, auf Übungen und Transporten und bei anderen militärischen Maßnahmen untersagt ist. Wer gegen dieses absolute Verbot verstößt, verletzt elementare Forderungen zur Durchsetzung der ständigen Einsatz- und Gefechtsbereitschaft.

Wer diesem Befehl zuwiderhandelt, hat demzufolge mit disziplinarischen und bei schweren bzw. wiederholten Verstößen mit strafrechtlichen Konsequenzen wegen Nichtausführung eines Befehls gemäß § 257 StGB zu rechnen.

Nach diesem Tatbestand können Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, Strafarrrest (bis 6 Monate) oder die Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden.

3.3. Verkehrsgefährdung

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des modernen Verkehrs wesens in der DDR wurden im Strafgesetzbuch besondere Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr aufgenommen.

Von besonderer Wichtigkeit ist im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch der § 200 StGB, der deshalb auszugsweise zitiert werden soll:

"Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit"

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindern-der Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden."

Bei einer Blutalkoholkonzentration ab 1 ‰ bedarf das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit keiner weiteren Beweisführung. Bei darunter liegenden Werten kann ein solcher Zustand ebenfalls gegeben sein.

Verursacht ein Kraftfahrer unter alkoholischer Beeinträchtigung einen schweren Verkehrsunfall gemäß § 196 StGB, so wird er grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe zur Verantwortung gezogen.

Wird dabei eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 200 StGB festgestellt, so

Ist der Täter wegen rücksichtsloser Verletzung von Bestimmungen von Leben und Gesundheit nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr zu verurteilen.

Die Obergrenze der Strafe beträgt nach diesem Tatbestand 5 Jahre und bei besonders schweren Fällen sogar 8 Jahre. Daß in solchen Fällen gleichzeitig der Führerschein für mehrere Jahre oder sogar unbegrenzt entzogen wird, versteht sich von selbst.

3.4. Restalkohol

Aufgenommen wird der Alkohol in das Blut über die Schleimhäute des Magens und des Darms. Ist der gesamte Alkohol in das Blut aufgenommen, erreicht die Blutalkoholkonzentration einen Gipfelpunkt.

Abgebaut wird der Alkohol zu etwa 90 Prozent durch Verbrennungsvorgänge in der Leber. Jede Stunde sind das 8 bis 10 Gramm. Da die aufgenommene Alkoholmenge aber meist größer ist, kann die tatsächliche Senkung der Blutalkoholkonzentration erst nach dem "Trinkende" erreicht werden, obwohl der Körper bereits in der Aufnahmephase mit dem Abbau begonnen hat.

Die Blutalkoholkurve zeigt uns, daß bei mäßiger oder stärkerer Alkoholaufnahme 6 bis 8 Stunden Schlaf für den vollständigen Alkoholabbau nicht ausreichen.

Der Körper steht noch unter alkoholischer Beeinflussung, wir sprechen von "Restalkohol". Es ist die Menge Alkohol, die gegen Ende der Abbauphase noch im Blut vorhanden ist. Eine Groborientierung über das Vorhandensein von "Restalkohol" ermöglichen die folgenden Regeln.

Regel 1

Berechnung des getrunkenen Alkohols

Ein Glas Weinbrand (ein "Einfacher" - 2 cl) hat mit etwa 10 Gramm reinen Alkohol den annähernd gleichen Alkoholanteil wie ein Glas Bier oder ein Glas Wein.

Regel 2

Ermittlung der etwaigen Höhe der Blutalkoholkonzentration
Das Trinken eines Glases der genannten Getränke bewirkt nach der Alkoholaufnahme in das Blut eine Blutalkoholkonzentration von 0,1 Promille (1 Promille = 1 Gramm reiner Alkohol in 1000 Gramm Blut).

Regel 3

Bestimmung des Endes der Abbauphase

Bei einem 70 Kilogramm schweren Menschen sind bei gleichmäßigem Trinken so viele Stunden ab Trinkbeginn bis zum völligen Abbau des Alkohols im Blut erforderlich, wie Glasinhalte (Normalgläser) getrunken wurden. Für jedes Glas Bier, Wein oder Weinbrand braucht der Körper also eine Stunde Abbauphase. Im Zweifelsfall ist es besser, zwei Gläser mehr zu berechnen als eins zu wenig.

Merke:

Es gibt kein Mittel, das die Wirkung des Alkohols aufheben oder abschwächen kann. Weder starker Kaffee oder Tee noch verstärktes Rauchen können eine unter dem Einfluß von Alkohol stehende Person erheitern!

4. Ordnungsstrafbestimmungen

Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. Januar 1968 (Gbl. I, Seite 101 ff) hat der zuständige Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle das Recht, bei Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der Grenztruppen anstelle der Einleitung von Disziplinarmaßnahmen die Sache zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens an das zuständige Organ abzugeben, wenn die Handlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten steht.

Zur wirksamen Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die mit dem Alkoholmißbrauch im Zusammenhang stehen, wird auf nachfolgende Anwendungsmöglichkeiten des Ordnungsstrafverfahrens hingewiesen.

§ 7 der StVO enthält für jeden Kraftfahrer das absolute Verbot, vor Antritt oder während der Fahrt unter Alkoholeinfluß zu stehen.

Verstoßen Angehörige der Grenztruppen unter Benutzung eines Privat-Kfz während des Ausganges oder Urlaubs gegen dieses Verbot, besteht für den zuständigen Kommandeur die Möglichkeit, die Sache zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens an den Leiter des zuständigen VKA abzugeben."

Die Sanktionen ergeben sich für diese Fälle aus § 47 StVO, der in folgenden auszugsweise zitiert wird:

"(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden."

- (3) Wer
- a) trotz vermindelter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinfluss ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen 2 Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
 - b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 M belegt werden."

Es muß in diesem Zusammenhang jedoch darauf verwiesen werden, daß der Entzug des Führerscheines nicht im Rahmen des Ordnungsstrafverfahrens, sondern durch den Kommandeur auf der Grundlage der DV 054/3/001 zu erfolgen hat.

Die Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16.5.1968 (GBI. II S. 359 ff) enthält mit dem § 14 einen Ordnungsstrafbestand "Trunkenheit in der Öffentlichkeit".

Der Absatz 1 dieses Tatbestandes lautet:

"Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsgstrafe von 10 bis 300 M belegt werden."

Es ist durchaus möglich, Ordnungswidrigkeiten dieser Art, die von Angehörigen der Grenztruppen im Urlaub begangen wurden, an den Leiter des zuständigen VPKA zur Durchführung eines Ordnungsetrafverfahrens abzugeben.

5. Militärische Bestimmungen

Während gemäß § 7 WGVG der Angehörige der Grenztruppen für einen fahrlässig herbeigeführten Schaden nur bis zur Höhe seiner monatlichen Bezüge materiell verantwortlich gemacht wird, muß er gemäß § 10 Wiedergutmachungsverordnung den Schaden in voller Höhe bezahlen, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Handlung eingetreten ist und der Alkoholeinfluß die wesentliche Ursache für die Herbeiführung des Schadens war. Geschädigter im Sinne des § 10 Wiedergutmachungsverordnung ist z.B. auch die medizinische Einrichtung, die dem durch eine Straftat Geschädigten medizinische Behandlung gewährt hat.

Gemäß den Bewirtschaftungsbestimmungen des Medizinischen Dienstes werden dem Straftäter z.B. berechnet:

- Für ambulante Behandlung
 - je Konsultation 10,80 M
- Für stationäre Behandlung
 - je Krankenhausversorgungstag 92,80 M
- Für eine Heilkur Inland 964,00 M

Wie teuer dem Täter ein längerer Krankenhausaufenthalt des Geschädigten werden kann, ist leicht auszurechnen wenn man weiß, daß z.B. bei einem zugefügten Kieferbruch ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 20 Tagen erforderlich ist.

§ 12 WGVVO besagt darüber hinaus, daß der Angehörige der Grenztruppen bei Beeinträchtigung oder Schädigung der eigenen Gesundheit infolge Alkoholmißbrauchs, zum Ersatz der durch die erste ärztliche Hilfe, Beförderung mit Kraftfahrzeugen oder der anderweitig entstandenen Kosten (z.B. für Reinigung von Kfz bei Erbrechen usw.) verpflichtet ist.

Zur Zeit gelten z.B. folgende Kosten:

- Für Transport mit Kfz
 bis 20 km Entfernung 50,00 M
- Für erste Hilfeleistung ambulant 25,00 M
- Für erste Hilfeleistung stationär 40,00 M

Versorgungsgerechtliche Bestimmungen

Gemäß Ordnung Nr. 005/9/003 (Versorgungsordnung) sind die Angehörigen der NVA und der Grenztruppen in großzügiger Weise materiell gesichert, falls ihnen im Zusammenhang mit der Dienstdurchführung oder bei organisierter sportlicher bzw. gesellschaftlicher Tätigkeit Schäden an Leben und Gesundheit sowie an persönlichen Eigentum entstehen.

Aber auch hier gilt die Einschränkung, daß auf den Ersatz solcher Schäden ganz oder teilweise verzichtet werden kann, falls der Schaden durch Alkoholmißbrauch entstanden ist.

So legt z.B. die Versorgungsordnung Teil I/2-202 Blatt 1 - Ziffer 1 (4) - fest, daß eine Anerkennung eines Körperschadens als Dienstbeschädigung dann nicht erfolgt, wenn der Körperschaden durch eigenen Alkoholmißbrauch entstanden ist.

Dementsprechend gibt es dann auch nicht den für Dienstbeschädigungen vorgesehenen großzügigen finanziellen Ausgleich.

6. Vergleichungsrechtliche Bestimmungen

Viele Bürger haben mit der Staatlichen Versicherung der DDR Versicherungsverträge abgeschlossen.

Diese Verträge sind so ausgestaltet, daß entweder bei Schäden an ihrem Eigentum bzw. ihrer Gesundheit (Sach- und Personenversicherungen) oder bei Schäden, die sie selbst durch fahrlässiges Handeln anderen Personen zufügen (Haftpflichtversicherungen), Versicherungsschutz gewährt wird, um die in solchen Fällen auftretenden Belastungen auszugleichen oder zu mildern.

Man glauben nicht wenige, sie seien mit dem Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle gesichert.

Das trifft aber z.B. auf Schäden, die durch Alkoholmißbrauch entstanden sind, durchaus nicht zu.

In solchen Fällen ist die Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz oder teilweise zu versagen.

Falls z.B. die Haftpflichtversicherung (trifft auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung zu) an den Geschädigten bereits gezahlt hat, ist sie berechtigt, die ausgezahlte Summe ganz oder teilweise vom haftpflichtversicherten Schadenverursacher zurückzufordern.

Das gilt sinngemäß auch für Verkehrsunfälle, die von Kraftfahrzeugen der bewaffneten Organe herbeigeführt werden, wenn der Militärkraftfahrer den Unfall durch Alkoholeinwirkung verursachte.

In diesen Fällen leistet zwar die Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenersatz an den Geschädigten, der schuldige Militärkraftfahrer wird jedoch nach dem bereits erläuterten § 10 WGVG in voller Schadenshöhe zur Wiedergutmachung herangezogen.

Das heißt mit anderen Worten:

- Schäden durch Alkoholmißbrauch werden
von der Versicherung nicht ersetzt!

Zusammenfassend soll nochmals hervorgehoben werden, daß die Begehung von Straftaten, die Verursachung von Besonderen Vorkommnissen und Schäden durch Handlungen unter Alkoholeinwirkung nicht nur zu besonderen strafrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen führt, sondern daß darüber hinaus der Täter oft sehr tiefgreifenden und empfindlichen finanziellen Einbußen rechnen muß.

Das alles sollte man vor dem Genuß
von Alkohol bedenken !!!

7. Schlußbemerkungen

Hin und wieder hört man die Meinung: Hier habe der Alkohol Schuld gehabt, sonst wäre so etwas bestimmt nicht passiert. Also die moralische Verurteilung des Alkohols und nicht des Trinkers? Nein, daraus wird nichts.

Der Alkoholmißbrauch und seine Auswirkungen sind kein Milderungsgrund für die disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die militärischen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen wurden diesbezüglich eindeutig abgefaßt.

So heißt es beispielsweise in Ziffer 53 der DV 010/0/006 zur Höhe der Disziplinarstrafe: "Eine höhere Disziplinarstrafe ist zu verhängen, wenn der Disziplinarverstoß unter Alkoholeinfluß begangen wurde." In den §§ 15 und 16 des Strafgesetzbuches (StGB) ist in Bezug auf das Vorliegen eines Rauschzustandes bestimmt, daß in diesem Zustand eine strafrechtliche Handlung nach dem verletzen Gesetz bestraft wird. Es ist auch keine Entscheidung nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung vorzunehmen, wenn sich der Täter schuldhaft in einen Rauschzustand versetzt hat, der die Zurechnungsfähigkeit vermindert. Obwohl jedem Bürger bekannt sein müßte, daß auch geringe Mengen Alkohol im Blut die Reaktionsfähigkeit und die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigen, glauben noch heute manche Armeesoldaten, daß ihnen geringe Mengen Alkohol, zum Beispiel zwei oder drei Gläschen Schnaps, nichts anhaben können. Sie mißachten dabei bewußt die gesicherten medizinischen Erkenntnisse, daß Alkohol ein starkes narkotisches Mittel ist, das nachhaltig auf den Organismus wirkt. So werden vor allem die normale Tätigkeit der Nervenzellen, darunter auch der Hirnzellen, beeinträchtigt und die für das Verhalten des Menschen sehr wichtigen Erregungs- und Hemmungsprozesse desorganisiert sowie das Bewußtsein und der Wille untergraben.

Der Mensch verliert gewissermaßen die Selbstkontrolle. Erwiesen ist auch, daß Auflehnungen, Gewaltanwendungen und verschiedene leichtfertige Verhaltensweisen vorrangig unter Alkoholeinfluß entstehen.

Durch den Alkoholmißbrauch wird das Gefühl für Anstand abgestumpft, die Achtung der Gesellschaft und der Umwelt der Selbstkontrolle entzogen, und nicht selten tritt eine anarchoistische Vorstellung von der "Freiheit der Persönlichkeit" in den Vordergrund.

Regiert wird gewöhnlich auch die bekannte Tatsache, daß infolge der Trunkenheit die umgebende Wirklichkeit, die Situation mehr oder weniger verzerrt wahrgenommen wird und entstellte Vorstellungen hervorgerufen werden.

Häufig zeigte sich auch, daß der ständige Alkoholmißbrauch zur Einengung der geistigen und kulturellen Interessen führte und somit in der Regel zu einer zunehmenden kulturellen Bedürfnislosigkeit eine gewisse Primitivität der Person herausbildete.

Besondere Auswirkungen von Alkoholmißbrauch zeigen sich aus gerichtlicher Sicht vielfach in der Entstehung und Verschärfung verschiedener individualistischer Einstellungen und Neigungen, wie Egoismus, Mißachtung des Menschen und Rohheit.

Schließlich führt Alkoholmißbrauch häufig zur Lockerung, ja zur völligen Lösung der sozialen Bindungen (so zum Kollektiv).

- Verwende auch Befehl 02/84 des Ministers
- (bei jedem KC vorhanden)

~~Major~~
Major